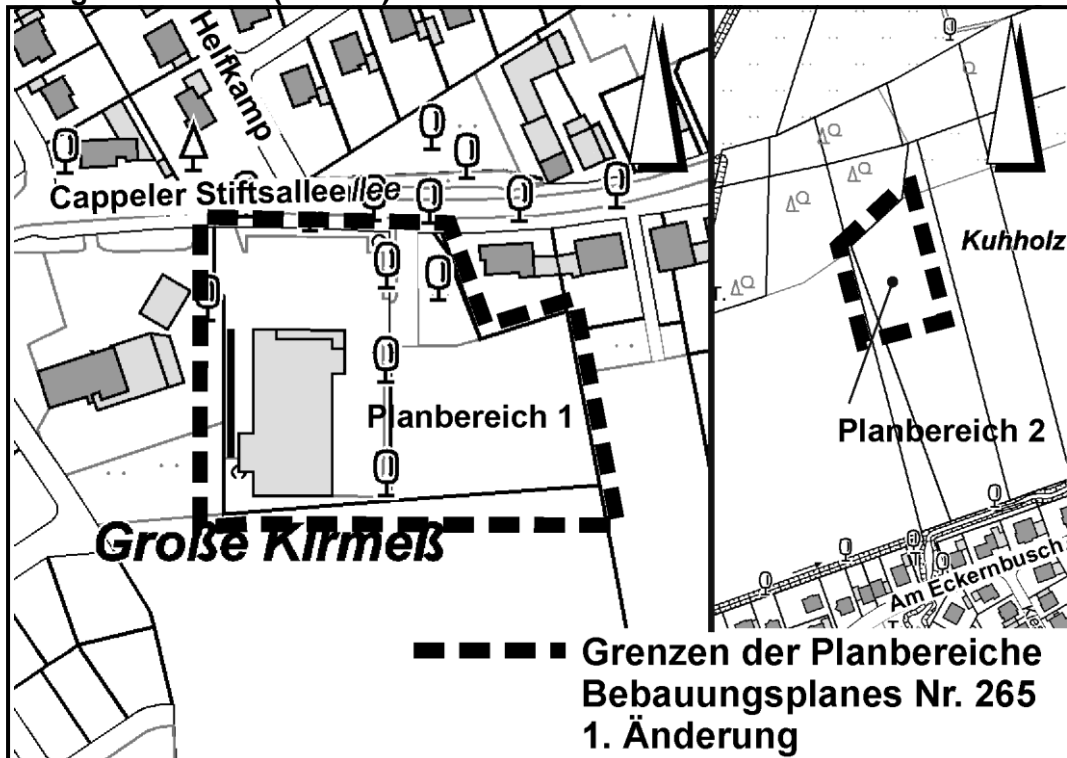


STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 265 "Markt Cappeler Stiftsallee"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)



Schlussbekanntmachung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lippstadt hat am 10.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 tritt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 10.06.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter www.lippstadt.de/stadthaus/schnellgefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ einzusehen.

Hinweise

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aufgrund der epidemischen Lage ausgelöst durch das Corona-Virus waren gem. § 60 GO NRW temporär Beschlusskompetenzen vom Rat der Stadt Lippstadt auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden, sodass entsprechend ein Satzungsbeschluss im Haupt- und Finanzausschuss gefasst werden konnte.

Lippstadt, den 21.09.2020

gez. Sommer
(Bürgermeister)